Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2023 **Donnerstag, den 20.07.2023** **Nummer 1.001**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der in der 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse 1

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 09. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse 6

Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) 6

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S5 der Stadt Hoyerswerda „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ 7

Bebauungsplan Nr. 2 „Family Resort“ der Stadt Hoyerswerda 8

Bekanntmachung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 9

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 9

Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen 10

Fundsachen Juni 20

Informationen / Informacije

Öffentliche Stellenausschreibung 21

Der Hoyerswerda Podcast THAT’S #WHY! live im Atrium 22

Bekanntgabe der in der 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

1. Das als Anlage beigefügte Personalentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen und ist im Jahr 2027 durch die Verwaltung fortzuschreiben.

2. Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die dargestellten Einsparungen im Personalentwicklungskonzept sind bindend. Verbindlich werden bis zum Jahr 2030 21,305 VzÄ durch entsprechende Kennzeichnung mit kw-Vermerken („künftig wegfallend“) im Stellenplan abgebaut. Davon entfallen 17,175 VzÄ auf Bereiche der Kernverwaltung; 4,13 VzÄ werden in anderen Bereichen künftig wegfallen.

3. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für Personalauszahlungen wird nicht festgelegt. Die Stellenbewirtschaftung hat sich an den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zu orientieren.

4. Jeweils zu Jahresbeginn wird dem Stadtrat eine Beschlussvorlage über beabsichtigte Einstellungen vorgelegt. Regelungen der Hauptsatzung (§ 17 Abs. 2 Nr. 5) für die leitenden Bediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD/ Besoldungsgruppe A 12 bleiben hiervon unberührt, hier erfolgt auch unterjährig die Beteiligung des Stadtrates.

5. Um eine transparente Erfolgskontrolle zu garantieren, wird der Stadtrat jährlich im Rahmen der Berichterstattung nach § 75 der Sächsischen Gemeindeordnung zum Stand der Haushaltswirtschaft ausführlich in der Mitteilungsvorlage zur Entwicklung des Personalbestandes sowie zu Fortschritten in den Handlungsfeldern informiert.

   Ergänzend wird, wie in der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 07.02.2023 zum Stadtratsbeschluss vom 28.02.2023, 0792-I-23/519/39 vorberaten, eine mindestens halbjährliche Berichterstattung zur Entwicklung der Neueinstellungen (Punkt 4) erfolgen.

Beschluss-Nr.: 0847-I-23/551/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die HSK-Maßnahme „Fortschreibung Personalentwicklungskonzept“ gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0850-I-23/552/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die HSK-Maßnahme „Vermögensveräußerungen“ gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0851-I-23/553/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die HSK-Maßnahme „Konzentration der Verwaltung auf die Standtorte Altes und Neues Rathaus – Freizug Verwaltungsobjekt Bürgeramt“ gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0852-I-23/554/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die HSK-Maßnahme „außerordentliche Kredittilgung“ gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0853-I-23/555/43.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat hat die HSK-Maßnahme „Erhöhung Realsteuerhebesätze / Anpassung Satzungen örtliche Aufwandssteuern“ gemäß Anlage 1 mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 0854-I-23/556/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die HSK-Maßnahme „Bürgerhaushalt“ gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0855-I-23/557/43.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2023 und 2024 (Hebesatzsatzung 2023/2024) der Stadt Hoyerswerda (siehe Anlage) mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 0856-I-23/558/43.

Der Stadtrat beschloss:

1. die vorliegende Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 gemäß Anlage 1 unter Einbeziehung der am 27.06.2023 vom Stadtrat gefassten HSK-Beschlüsse:

   (1) HSK-Maßnahme Fortschreibung Personalentwicklungskonzept (PEK)

   (2) HSK-Maßnahme Vermögensveräußerungen

   (3) HSK-Maßnahme Konzentration der Verwaltung auf die Standtorte Altes und Neues Rathaus – Freizug Verwaltungsobjekt Bürgeramt

   (4) HSK-Maßnahme außerordentliche Kredittilgung

   (5) HSK-Maßnahme Bürgerhaushalt

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anpassungen, die sich aus dem HSK ergeben, in die Haushaltssatzung und in das Plandokument einzuarbeiten.

3. Die Auszahlungsansätze gemäß Anlage 2 für die Maßnahme Sanierung Sportgebäude aus dem Programm IVP Q Sport sowie für sämtliche im Haushalt vorgesehenen EFRE-Maßnahamen sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

4. Auch nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 gelten, dem Erfordernis der Konsolidierung entsprechend, die Prämissen der haushaltslosen Zeit uneingeschränkt weiter.

5. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden für die Stadt Hoyerswerda keine Gesamtabschlüsse erstellt.

Beschluss-Nr.: 0857-I-23/559/43.

Der Stadtrat beschloss:

Zum Zwecke der Erstellung von Planungsunterlagen für die Stellung eines Fördermittelantrages gemäß Schulinfrastrukturverordnung für die Maßnahme „Erweiterung Oberschule“ wird einem Vorgriff auf den Haushalt 2023 i. H. v. 50.000€ zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0860-I-23/560/43.
Der Stadtrat beschloss:

1) Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, im Zusammenhang mit der institutionellen Förderung des Sächsischen Industriemuseums - Energiefabrik Knappenrode - durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien (Vollzug Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) bezüglich des Sitzgemeindeanteils der Stadt Hoyerswerda, alle erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, mit dem Ziel, diesen Anteil für die Jahre 2023 und 2024 nicht erbringen zu müssen.
2) Der Stadtrat wird über das Ergebnis zu Ziff. 1) unverzüglich in geeigneter Form informiert.

Beschluss-Nr.: 0858-I-23/561/43.

Der Stadtrat beschloss:

1. Den Abschluss einer Städtepartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Perwomajskyj auf der Grundlage der unterzeichneten Absichtserklärung.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 0864-I-23/562/43.

Der Stadtrat beschloss:

Der als Anlage beigefügten mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der IT-Betreuung durch die Stadt Hoyerswerda im Namen und durch Weisung der Stadt Lauta wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0848-I-23/563/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ i. d. F. vom April 2023 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0842-I-23/564/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S8 „PV- Anlage Rotschlamm Südhalde“ wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0845-I-23/565/43.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Stadt verkauft die kommunalen Grundstücke, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Schwarzkollm Blätter 189, 968, 984, 988 und 1075 auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, Flurstücke 131/4, 136/4, 137/7, 184/1, 185/1, 190/3 und 191/3 teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 38.792 m² zu einem Preis von ca. 271.544,00 € (dies entspricht 7,00 €/m²) an den

   Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
   Riesaer Straße 7h
   01129 Dresden.

2. Die Stadt sichert dem o. g. Käufer ein im Grundbuch gesichertes Ankaufsrecht von 10 Jahren für das kommunale Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Schwarzkollm Blätter 988 und 1000 auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, Flurstücke 130/3 und 131/6 teilweise mit einer Größe von ca. 17.480 m² zu denselben Konditionen (7,00 €/m²) zu.

Beschluss-Nr.: 0849-I-23/566/43.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Stadt Hoyerswerda stimmt dem Verkauf des Erbbaurechtes (Kita Sausewind) eingetragen im Erbbaugrundbuch Blatt 6071 von Hoyerswerda über das kommunale Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 15, Flurstück Nr. 51/122, Am Stadtrand 4, Gebäude- und Freifläche zu 3.399 m² an den Sozialverband VdK Sachsen e.V. mit dem Sitz in Chemnitz zu.

2. Die Stadt Hoyerswerda stimmt dem Verkauf des Erbbaurechtes (Kita Wirbelwind) eingetragen im Erbbaugrundbuch Blatt 389 von Knappenrode über die kommunalen Grundstücke Gemarkung Knappenrode Flur 1, Flurstück 197/17, Gebäude- und Freifläche zu 1.557 m² und Gemarkung Knappenrode Flur 2, Flurstück 39, Unland zu 1.530 m², Bahnhofsweg 1 im OT Knappenrode an den Sozialverband VdK Sachsen e.V. mit dem Sitz in Chemnitz zu.

Beschluss-Nr.: 0863-I-23/567/43.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 bis 6 beigefügten Prioritätenlisten des Bürgerhaushaltes Hoyerswerda für das Jahr 2023 für die Kernstadt sowie für die fünf Ortsteile.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach den rechtlichen Regelungen zu veranlassen.

3. Bei der Umsetzung entstehende Kostenüberschreitungen gehen zu Lasten der Mittel des Folge-Bürgerhaushaltes der Kernstadt bzw. des jeweiligen Ortsteils.

   Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushaltes 2023 werden zum Budget des Folge-Bürgerhaushaltes der Kernstadt bzw. des jeweiligen Ortsteils übertragen und erhöhen dieses entsprechend.

4. Über die Umsetzung der Maßnahmen wird der Stadtrat im Rahmen seiner Sitzungen informiert.

Beschluss-Nr.: 0865-I-23/568/43.

Der Stadtrat beschloss:

Die Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Anlage) wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0839-II-23/569/43.

Der Stadtrat beschloss:

Dem Stadtrat ist einmal jährlich Bericht zu erstatten über:
den Stand der Abrechnung der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten,

die Auslastungen der Kindertagesstätten, aktuelle Entwicklungen und Prognosen sowie die Mittelanmeldungen der Träger für das Folgejahr.

Beschluss-Nr.: 0861-1-23/570/43.

Der Stadtrat hat folgenden Antrag mehrheitlich abgelehnt:

Es wird vom Oberbürgermeister sichergestellt, dass innerhalb der Stadtverwaltung selbst sowie in sämtlichen Eigenbetrieben im gesamten Schriftverkehr sowie im offiziellen gesprochenen Wort ausschließlich der amtlichen deutschen Rechtschreibung zur Anwendung kommt.

Geschlechtergerechte Formulierungen sind nur im Rahmen der Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zulässig.

Beschluss-Nr.: 0862-1-23/571/43.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 09. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

Die Leistungen für den Neubau der Kochstraße und dem Knotenpunkt Kochstraße/Feldstraße in 02977 Hoyerswerda, deren Realisierung für die Zeit von der 27. KW bis zur 48. KW 2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die

Landschaftsbüro Buder GmbH, Dorfstraße 45, 02977 Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0859-I-23/116/TA/09.ao

Verordnung der Stadt Hoyerswerda über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat am 27.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in Zuständigkeit der Stadt Hoyerswerda werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe und Zonierung der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. in der Zone 1:	bis 1 Stunde	1,00 EUR
	bis 2 Stunden	2,00 EUR
	Tageskarte	3,00 EUR
2. in der Zone 2:	erste halbe Stunde	- frei -
	jede weitere begonnene Stunde	0,50 EUR
	Tageskarte	3,00 EUR

(2) Die Zone 1 umfasst die Parkplätze am Scheibe-See.
Die Zone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

(3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den in § 1 genannten Flächen. Die Gebühr ist unverzüglich am Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Fahrzeug auf den gem. § 1 gekennzeichneten Parkflächen parkt.

§ 4 Dauer der Gebührenpflicht / Höchstparkzeit

(1) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten oder der anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit oder durch entsprechende Kennzeichnung an den ausgewiesenen Parkflächen.

(2) Die Erstattung von Gebühren für nicht genutzte Parkzeit ist ausgeschlossen.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 28.06.2023

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S5 der Stadt Hoyerswerda „Gewerbegebiet Schwarzkollm“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ in der Fassung vom April 2023 in der öffentlichen Sitzung am 27.06.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda
https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/ einsehbar.

Hinweise:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 20.07.2023

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2 „Family Resort“ der Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Family Resort“ in der Fassung vom 30.01.2023 wurde vom Landratsamt Bautzen am 22.05.2023, AZ: 621.41:1229 erteilt.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Bau- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.
Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda
https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/ einsehbar.

Hinweise:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie
5. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn
5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 20.07.2023

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022

Die Geschäftsführung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31.12.2022 sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2022 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.
Es wurde festgestellt, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss im Einklang mit dem Lagebericht bzw. dem Konzernlagebericht stehen.
Für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2022 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 22.06.2023
Thomas Bleier
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsförderungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.
Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.
Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2022 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 14.06.2023
Stefan Löwe
Geschäftsführer VGH

Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen

Vollzug der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Die in den vergangenen fünf Jahren verlaufende Massenvermehrung von rindenbrütenden Käferarten hält in den Fichten- und Kiefernbeständen unvermindert an. Ursächlich war im Wesentlichen der Sturmschaden im Januar 2018 durch das Sturmtief „Fiederike“. Unter den bekannten Rahmenbedingungen der Folgejahre, insbesondere wegen der extremen Trockenheit konnte die Massenvermehrung der rindenbrütenden Schadinsekten nicht ausreichend erfolgreich eingedämmt werden. Der Zugang an Schadholz allein in den Wintermonaten ist wieder besorgniserregend. Es gibt gegenwärtig keinerlei Anzeichen für das Zusammenbrechen der Massenvermehrung und im Frühjahr ist eine gefährlich hohe Ausgangspopulation an überwinterten Käfern und Larven vorhanden. In Zusammenhang mit den durch die Trockenheit der vergangenen Jahre erheblich vorgeschädigten Waldbeständen ist für das Jahr 2023 mit keiner Entspannung der Waldschutzsituation zu rechnen. Es wird ein erneuter erheblicher Neubefall befürchtet.

Es ergeht daher die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (Ips typographus), Kupferstecher (Pityogenes chalcographus), Zwölfzähniger Kiefernborkenkäfer (Ips sexdentatus), Sechszähniger Kiefernborkenkäfer (Ips acuminatus), Großer und Kleiner Waldgärtner (Tomicus piniperda und minor), Blauer Kiefernprachtkäfer (Phaenops cyanea), und rindenbrütender Rüsselkäfer (Pissodes spec.) erklärt.

Davon ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom Sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHolhlrVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Darüber hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Waldbesitzern

- vom 24.04.2023 bis 30.09.2023 mindestens einmal aller zwei Wochen,
- vom 01.10.2023 bis 31.03.2024 mindestens dreimal
auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren

- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflschG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

4. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.04.2023 als bekanntgegeben und tritt am darauf folgenden Tag, dem 20.04.2023, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2024.

Gründe:

I.
Das Kreisgebiet des Landkreises Bautzen umfasst eine Waldfläche von rd. 88.000 ha. Der Anteil an Nadelwäldern umfasst ca. 74 % der Gesamtwaldfläche.
Die überwiegende Waldeigentumsart im Landkreis Bautzen ist der Privatwald, welcher von ca. 13.500 Waldbesitzern bewirtschaftet wird.

In den Fichten- und Kiefernwäldern werden unter günstigen Entwicklungsbedingungen durch verschiedene rindenbrütende Käferarten erhebliche Schäden verursacht. Insbesondere sind es die Arten Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) an der Baumart Fichte, Zwölfzähniger Kiefernborkenkäfer (Ips sexdentatus), Großer und Kleiner Waldgärtner (Tomicus piniperda und minor), Sechszähniger Kiefernborkenkäfer (Ips acuminatus), Blauer Kiefernprachtkäfer (Phaenops cyanea) und rindenbrütende Rüsselkäfer (Pissodes spec.) an der Baumart Kiefer Sie sind gefährliche Forstschädlinge, die sich unter günstigen Bedingungen sprunghaft vermehren und Waldbestände flächig zum Absterben bringen können.

Ereignisse wie Windwürfe, Schneebruch oder Trockenheit erhöhen das Angebot an Brutraum in den Fichten- und

Kiefernwäldern, mit der Folge, dass die Populationsdichte der rindenbrütenden Käferarten stark ansteigt und die Gefahr einer Massenvermehrung und eines damit einhergehenden Absterbens der Wirtspflanzen besteht.

Durch die seit 2018 andauernde Trockenheit und Temperaturen auf Rekordniveau sind die natürlichen Abwehrkräfte der Bäume gegenüber diesen Forstschädlingen merklich geschwächt. Darüber hinaus verursachten die Stürme in den beiden Winterhalbjahren 2018/2019 im Landkreis Bautzen dramatische Schäden als Wurf- und Bruchholz.

Diese Ausgangssituation stellte günstige Bedingungen für eine Massenvermehrung der oben genannten rindenbrütenden Käferarten in den Nadelwäldern, was sich insbesondere an der besorgniserregenden Zunahme des Schadholzes in den Nadelwäldern seit dem Frühjahr 2018 zeigte und 2022 erneut einen hohen Stand im Landkreises Bautzen erreichte.

Um die Fichten- und Kiefernwälder und deren im Allgemeinwohl liegenden Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, sind diese rindenbrütenden Käferarten unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch von Ihnen beauftragte Dritte nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend zu bekämpfen.

Befall durch rindenbrütende Käferarten:
Die Käfer und ihre Larven fressen in und unter der Rinde ihrer Wirtspflanzen Gangsysteme. Dadurch werden die Wasserversorgung und Nährstofftransporte unterbrochen und die Bäume sterben ab.

Äußerliche Befallsmerkmale sind braunes Bohrmehl und durch Spechte abgehackte Rindenplättchen.

Der Buchdrucker (Ips typographus) ist der gefährlichste rindenbrütende Nadelholzborkenkäfer an Fichten (Picea) überhaupt. Bei Massenvermehrungen und damit auch Befall von gesunden Bäumen (Stehendbefall) können Waldbestände vernichtet werden. Er bevorzugt ältere Stämme mit dicker Rinde (Borke).
Ausgereifte Käfer sind 4 bis 5 mm lang und dunkelbraun gefärbt, Jungkäfer hellbraun. Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) besteht aus einem 2-3-armigen Längsgang.

Der Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) befällt in erster Linie Stangenhölzer und Dickungen bzw. den dünnrindigen Kronenbereich älterer Fichten. Ausgereifte Käfer sind ca. 2 mm groß und glänzend rotbraun gefärbt.

Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) ist sternförmig. Von einer zentralen Rammelkammer, die sich vorwiegend in der Rinde (bei dünnrindigem Brutmaterial wird diese aber mehr oder weniger in den Splint eingegraben) gehen sternförmig 3–6 Muttergänge aus, die bis zu 6 cm lang sein können. Von den Muttergängen zweigen zahlreiche, eng beieinanderliegende und relativ kurze Larvengänge (Fraßgänge) ab, die in den in der Rinde liegenden Puppenwiegen enden. Das sternförmige Brutbild ist entsprechend der geringeren Körpergröße deutlich filigraner als das des Buchdruckers (Ips typographus).

Der Zwölfzähnige Kiefernborkenkäfer (Ips sexdentatus) ist ein gefährlicher rindenbrütender Nadelholzborkenkäfer an Kiefer. Bei Massenvermehrungen und damit auch Befall von gesunden Bäumen (Stehendbefall) können Kiefernbestände vernichtet werden. Er bevorzugt ältere Stämme mit dicker Rinde (Borke).

Ausgereifte Käfer sind 5 bis 8 mm lang und dunkelbraun gefärbt, Jungkäfer hellbraun. Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) besteht aus einem 2-4-armigen Längsgang. Die Flugzeit beginnt bereits ab Mitte April.

Der Sechszähnige Kiefernborkenkäfer (Ips acuminatus) legt seine bis zu 40 cm langen Gänge vor allem im Spiegelrindenbereich von Kiefern an. Er lebt daher im Kronenbereich älterer Kiefern oder in Jungbeständen. Von einer Rammelkammer aus verlaufen 3-5 Gänge. Die Käfer sind 2,5 bis 3,5 mm lang. Die Flugzeit beginnt Anfang Mai.

Der Große Waldgärtner (Tomicus piniperda) ist ebenfalls ein gefährlicher Rindenbrüter in der Kiefer. Die Käfer sind als Frühschwärmer (ab 9°C) bekannt. Der ausgereifte Käfer ist 3 bis 5 mm lang und schwarzbraun gefärbt. Das Brutbild ist ein Längsgang von ca. 10 cm Länge. Alt- und Jungkäfer dringen zusätzlich ab Mai (Altkäfer) bzw. August (Jungkäfer) in junge Triebe der Kiefer ein und höhlen diese aus.

Der Kleine Waldgärtner (Tomicus minor) lebt im Kronenbereich älterer Kiefern und kann bereits durch die Anlage der quer zur Stammachse verlaufenden Gänge (doppelarmiger Quergang) der Altkäfer die Baumkronen zum Absterben bringen.

Der ausgereifte Käfer ist 3 bis 5 mm lang und schwarzbraun gefärbt.

Der Blaue Prachtkäfer (Phaenops cyanea) befällt in erster Linie Stangen- und Baumhölzer. Ausgereifte Käfer sind ca. 7 bis 12 mm lang und blau bis schwarz gefärbt. Die Larve ist kochlöffelförmig und legt zickzackförmig gewundene Fraßgänge mit wolkenartig angeordnetem Bohrmehl an. Die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Käfer dauert in der Regel zwei Jahre. Die Schwärmzeit beginnt ab Mai.

Verschiedene unter der Rinde von Kiefern lebende Rüsselkäfer (Pissodes spec.) erreichen eine Länge von 4 - 8 mm und sind kaffebraun. Sie befallen Kiefern aller Altersklasssen. Die Flugzeit beginnt bereits im Mai. Die Larvengänge unter der Rinde enden mit einer Puppenwiege mit feinen Spänen.

Die Brutaktivität der Rindenbrüter erstreckt sich bis in den September hinein. Spät schwärmende Käfer verursachen jedoch keinen Stehendbefall mehr. Sie suchen Überwinterungsquartiere in der Bodenstreu oder in bereits befallenen Stämmen auf.

Die Rindenbrüter überwintern als Larve bzw. als Käfer in oder unter der Rinde der befallenen Wirtsbäume oder in der Bodenstreu.

Befallsmerkmale sind:
- Bohrmehl,
- Einbohrlöcher, Harztröpfchen (meist am Kronenansatz),
- Spechthiebe (rötliche Rindenstellen an befallenen Bäumen),
- gelb bis graustichige Verfärbungen der Kronen,

- Braunfärbung der Krone,
- abfallende Rinde bei grüner Krone vom Kronenansatz aus abwärts,
- abfallende Rinde bei abgestorbener Krone.

Der gleichzeitige Befall mehrerer hundert rindenbrütender Käfer kann ausreichen, um bei vitalen Nadelbäumen die Abwehrkräfte (Harzfluss) zu überwinden. Bei Vorschädigungen oder Trockenheit ist die Widerstandskraft des Baumes entsprechend geringer.

Von entscheidender Bedeutung ist die frühestmögliche Befallsdiagnose (Stehend- und Liegendbefallskontrolle). Der Ausflug der Käfer zur Anlage weiterer Bruten kann nur verhindert werden, wenn der Befall rechtszeitig erkannt, die befallenen Bäume zügig entnommen und unschädlich gemacht werden (= saubere Waldwirtschaft).

Mit der Allgemeinverfügung werden für die Waldbesitzer die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten angeordnet. Im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Bautzen vom 19.04.2023 wird der verfügenden Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung (Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald) bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 20.04.2023 bis zum 22.05.2023 auch in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Macherstraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden kann.

II.
Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und Absatz 1 SächsPflSchVO.

Der Landkreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG zum Erlass der Anordnungen nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a) SächsWaldG sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

1. Nach § 4 Absatz 2 SächsPflSchVO kann der Landkreis Bautzen als zuständige untere Forstbehörde erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung der in § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO genannten Schadorganismen anordnen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO für den Erlass der Anordnungen nach Nummern 1 bis 3 gemäß § 4 Absatz 2 SächsPflSchVO sind erfüllt.
Die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 sind verhältnismäßig und geeignet zur Erreichung des in § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO bestimmten Zwecks, nämlich eine Massenvermehrung der rindenbrütenden Käferarten, die ein flächenhaftes Absterben der Fichten- und Kiefernwaldbestände sowie auch eine flächenhafte erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktion zur Folge haben kann, zu vermeiden.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind vom Befall der Arten Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) die Baumart Fichte, von den Arten Zwölfzähniger Kiefernborkenkäfer (Ips sexdentatus), Sechszähniger Kiefernborkenkäfer (Ips acuminatus), Großer und Kleiner Waldgärtner (Tomicus piniperda und minor), Blauer Kiefernprachtkäfer (Phaenops cyanea) und rindenbrütende Rüsselkäfer (Pissodes spec.) die Baumart Kiefer einschließlich deren Wurf- und Bruchholz gefährdet. Ausgehend davon, dass die gefährdeten Baumarten Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im gesamten Landkreis Bautzen auf ca. 74 % der Waldfläche vorkommt, wurden die Maßnahmen der Befallserkennung und Befallssanierung auf alle Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) entsprechend der Abgrenzung nach Nr. 1 konzentriert. Ferner war dies auf Grund der aktuellen forstsanitären Situation entsprechend der Sachverhaltsdarstellung geboten und stellt eine Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 SächsPflSchVO dar.

Die Abgrenzung der in Nummer 1 erklärten Gefährdungs- und Befallsgebiete ist inhaltlich hinreichend bestimmt.

Inhaltlich hinreichende Bestimmtheit setzt voraus, dass insbesondere für den Adressaten der Allgemeinverfügung die vom Landkreis Bautzen getroffene Abgrenzung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann. Es reicht aus, wenn sich die Abgrenzung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Anlage, Begründung, sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umstände unzweifelhaft erkennen lässt. Gemessen daran ist die Anordnung in Nummer 1 unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts der Adressaten – der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswaldflächen – hinreichend bestimmt.

Der Begriff Wald ist in § 2 SächsWaldG definiert. Die Waldeigentumsarten Privat- und Körperschaftswald sind in § 3 Absatz 2 und 3 SächsWaldG abschließend bestimmt.

Die Waldbesitzer gemäß § 5 SächsWaldG sind richtiger Adressat der Anordnungen gemäß Nummern 1 bis 4.

Waldbesitzer gemäß § 5 SächsWaldG sind Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte ist aber nur, sofern derjenige unmittelbaren Besitz an dem Wald hat, die tatsächliche Sachherrschaft ausübt (§ 854 BGB) und auf Grund eines dinglichen Rechts oder eines obligatorischen Rechts berechtigt ist, die gesamten Nutzungen – anstelle des Eigentümers – zu ziehen (vgl. Kommentar zum Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, Brockmann / Sann / Ausgabe 2008, § 5 RdNr. 1).

Waldeigentümer ist der / die (bei Personenmehrheit) für das jeweilige Waldgrundstück (Nutzungsart) im Grundbuch eingetragene(n) Grundstückseigentümer.

2. Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern sind verpflichtet, zur Massenvermehrung neigende Schadorganismen, deren Auftreten insbesondere zum flächenhaften Absterben von Waldbeständen oder zur flächenhaften erheblichen Beeinträchtigung von Waldfunktionen führen kann, im erforderlichen Umfang unverzüglich entweder zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 SächsPflSchVO).

Sie sind verpflichtet die von der zuständigen Behörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SächsPflSchVO).

3. Rindenbrütende Käferarten, im Besonderen die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten, sind in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen die bedeutendsten und gefährlichsten Forstschädlinge (Schadorganismen), die den Nährstoff- und Wassertransport stehend befallener Bäume (Wirtspflanzen)

unterbrechen, sich unter günstigen Bedingungen sprunghaft vermehren und Waldbestände flächig zum Absterben bringen können.

Diese Arten legen ihre Brut- und Fraßgänge unter die Rinde der Bäume an und beschädigen den sogenannten Bast. Dieser ist eine lebensnotwendige Leitungsbahn für in Wasser gelöste Nährstoffe innerhalb der Bäume. Wird dieses Gewebe stark beschädigt, sind die Bäume nicht mehr lebensfähig und sterben ab.

Diese rindenbrütenden Käferarten werden ab einer Temperatur von etwa 16°C aktiv und suchen ab April gezielt Bäume, in die sie sich einbohren können. Starke, vitale Bäume können Angriffen weniger rindenbrütenden Käfer vorerst widerstehen, da sie durch einsetzenden Harzfluss, den Käfer wieder ausstoßen. Stehen die Bäume wegen Trockenheit und ungewöhnlich heißem Wetter unter Stress, sind sie geschwächt und können den rindenbrütenden Käfern nicht mehr standhalten. Bei Massenaufkommen ist es für die rindenbrütenden Käfer kein Problem mehr, sich auch in gesunde und stabile Bäume einzubohren, da der Baum auf derart viele Käfer nicht mehr reagieren kann.

Durch die seit dem Jahr 2018 lange andauernde Trockenheit und Temperaturen auf Rekordniveau sind die natürlichen Abwehrkräfte der Baumarten Fichte und Kiefer gegenüber diesen Forstschädlingen nach wie vor merklich geschwächt.

4. Die Gefahr der Massenvermehrung besteht im Besonderen darin, dass die natürlichen Abwehrkräfte der Fichte und Kiefer auf Grund der andauernden Trockenheit und der hohen Temperaturen seit 2018 merklich geschwächt sind, so dass diese für einen Befall durch rindenbrütende Käfer im Vergleich zu den Vorjahren anfälliger sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine extrem hohe Zahl an Käfern optimale Bedingungen im Herbst 2022 hatte und in die Überwinterung ging. Diese Ausgangsituation wurde durch den milden Winter verschärft. Es ist ein reichliches Brutraumangebot in Form von durch Trockenheit geschwächten Bäumen zum Schwärmbeginn vorhanden.

Diese vorliegenden Bedingungen, das Befallsverhalten der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käfer und deren Biologie, stellen eine Gefahr für einen rasanten und wesentlichen Anstieg des Befalls mit verheerenden Folgen für die Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen dar.

5. Die in Nummer 2 angeordneten Kontrollen dienen der rechtzeitigen Befallserkennung und sind an den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer ausgerichtet, um eine unverzüglich notwendige Bekämpfung einzuleiten. Nur durch regelmäßig durchzuführende Kontrollen können befallene Fichten- und Kiefernbäume rechtzeitig erkannt werden, damit die in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung wirksam durchgeführt werden können, um so eine Massenvermehrung der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käfer, in der Baumart Fichte und Kiefer zu verhindern.

Die Kontrollintervalle nach Nummer 2 für den Zeitraum 24.04.2023 bis 30.09.2023 sind aufgrund der kurzen Entwicklungszyklen von der Brutentwicklung, über den Schwärmflug und der Anlage zur nächsten Generation, Geschwisterbruten unbedingt zu realisieren. Mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrollen gefährden durch sprunghaften Massenbefall die Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen erheblich und nachhaltig.

Die für den Zeitraum ab 01.10.2023 bis 31.03.2024 in Nummer 2 bestimmten Kontrollintervalle beruhen darauf, dass die rindenbrütenden Käfer erfahrungsgemäß ab Oktober nicht mehr zum Schwärmflug und der Anlage nächster Generationen, Geschwisterbruten sondern auf der Suche nach Winterquartieren unter der Rinde bzw. in der Bodenstreu ausfliegen, in denen sie in der Regel bis März des Folgejahres in Winterstarre überwintern. Diese Kontrollen ab Oktober 2023 dienen im Besonderen dazu, rechtzeitig Überwinterungsorte der rindenbrütenden Käfer zu erkennen, um diese gemäß, der in Nummer 4 angeordneten Maßnahmen, unverzüglich wirksam zu bekämpfen und damit einem Befall ab April 2024 entgegen zu wirken.

Die Duldungspflicht von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in den nach Nr. 1 festgesetzten Gefährdungs- und Befallsgebieten durch Mitarbeiter der unteren Forstbehörde und deren beauftragte Dritte folgt aus den §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1 Satz 1und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsPflSchVO, wonach Waldbesitzer der Privat- und Körperschaftwälder verpflichtet sind, die vom Landkreis Bautzen als

zuständige untere Forstbehörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

6. Grundlage der in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen sind die §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und Absatz 1 SächsPflSchVO.

Die in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käferarten wirksam zu bekämpfen sowie deren Vermehrung und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die einzelnen Maßnahmen, die nach wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und forstwirtschaftlichen Erfahrungen zur Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten alternativlos wirksam sind, sind unter Nr. 3 abschließend konkretisiert.

Bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen nach Nummern 3 sind die Entwicklungsstadien, die Biologie und das Befallsverhalten der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käferarten zu beachten und einzuhalten.

Jeder Waldbesitzer hat auf seinem Waldgrundstück unverzüglich nach Erkennung von befallenen Bäumen und befallenem Wurf- und Bruchholz mit rindenbrütenden Käfern der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten dieses Material unverzüglich aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.

Das unverzügliche Aufarbeiten der befallenen Bäume und des befallenen Wurf- und Bruchholzes vor dem Ausflug der rindenbrütenden Käfer ist notwendig und geeignet, damit die Altkäfer und deren Brutanlagen bzw. die neue Generation zerstört werden, in deren Folge der Wiederausflug der Altkäfer und der neuen Generation zur Anlage einer weiteren neuen Generation / Geschwisterbrut verhindert wird.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern; nach § 121 Absatz 1 BGB ein alsbaldiges Handeln innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Frist. Ein Verschulden in diesem Sinne liegt vor, wenn der betreffende Waldbesitzer die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrenden Verfahrensbeteiligten geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten war. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Waldbesitzers bestimmt sich im Besonderen nach der Bedeutung der Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer, dem Zeitpunkt der Befallserkennung und des damit verbundenen Entwicklungsstadiums der Käfer sowie der Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten der Aufarbeitung und des Abtransports.

Die Zwischenlagerung von aufgearbeiteten befallenen Bäumen und aufgearbeiteten befallenen Wurf- und Bruchholz in einem Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) zu nächsten befallsgefährdeten Fichten-, bzw. Kiefernbeständen, beginnend von der Außengrenze von Fichten- bzw. Kiefernwäldern, ist erforderlich, da die rindenbrütenden Käfer der oben genannten Arten Entfernungen bis 500 m Luftlinie überwinden können.

Auf der Grundlage forstwissenschaftlicher Studien und forstwirtschaftlicher Erfahrungen ist der Abstand 500 m ausreichend bemessen.

Alternativ ist auch die Entrindung der mit oben genannten rindenbrütenden Käferarten befallenen Bäume oder Baumteilen ein geeignetes Mittel unter der Voraussetzung, dass die Rinde vollständig vom Baum/Baumteil abgeschält und alle lebensfähigen Stadien der unter und in der Rinde befindlichen Käferstadien unschädlich gemacht werden. Das kann erfolgen, indem die Rinde aus dem Wald in einer Entfernung von mindestens 500 m aus dem Wald abtransportiert wird, die Rinde gehäckselt bzw. luftdicht in Plastiksäcke verpackt wird.

Auch die Behandlung der befallenen Bäume oder Baumteile am Lagerplatz im Wald mit zugelassenen Insektiziden bestimmungsgemäß und durch eine sachkundige Person bzw. sachkundiges Unternehmen kann die Gefahr einer erheblichen Schädigung der gesunden Wälder beseitigt werden, in dem die Schadinsekten im befallenen Holz lebensunfähig gemacht werden.

Die Behandlung von aufgearbeiteten befallenen Bäumen und des aufgearbeiteten befallenen Wurf- und Bruchholzes ist an pflanzenschutzrechtliche Vorgaben, wie die Sachkunde des Anwenders und die Verwendung eines amtlich dafür zugelassenen Präparates gebunden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflanzSchG müssen Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, über einen Sachkundenachweis des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachkundenachweiskarte) gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verfügen. Die Vorlage eines Nachweises über eine bestimmte Berufsausbildung, ein entsprechendes Studium oder eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung reicht als Beleg für die Sachkunde nicht aus.

7. Die Anordnungen gemäß der §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und Absatz 1 SächsPflSchVO stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises Bautzen als untere Forstbehörde.

Sie waren geboten, da die rindenbrütenden Käfer, im Besonderen der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten gefährliche Waldschädlinge (Schadorganismen) sind, deren Befall von Fichte bzw. Kiefer nur durch die in Nummern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen erkannt und unverzüglich wirksam bekämpft werden kann, um deren Massenvermehrung in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen zu verhindern. Die in Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig; andere mildere Maßnahmen, die wirksam der Gefahr der Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer der oben genannten Arten wirksam entgegenwirken, gibt es nicht.

Mit den in Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen werden das Waldeigentum der jeweiligen Waldbesitzer (Adressaten) sowie die benachbarten Waldflächen landkreisweit geschützt. Hier tragen die Waldbesitzer der Privat- und Körperschaftswälder eine hohe Verantwortung.

8. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Waldbesitzern der Privat- und Körperschaftswälder im Landkreis Bautzen wirksam und gilt nach Nr. 5 bis zum 31.03.2024 (§ 43 Absätze 1 und 2 VwVfG).

Die begrenzte Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist an der prognostizierten Gefahr der Massenvermehrung unter Zugrundelegung forstwissenschaftlicher Studien und forstwirtschaftlicher Erfahrungen zu den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer, insbesondere der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten, ausgerichtet.

9. Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Fichten- und Kiefernwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Die großen ansteigenden Schadholzmengen und die günstige Ausgangsituation sind gesicherte Voraussetzungen, dass bei einem Zuwarten sich rindenbrütende Käfer, insbesondere die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten unkontrolliert massenhaft vermehren, in deren Folge alle Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen und auch über seine Gebietsgrenzen hinaus, erheblich und nachhaltig geschädigt werden. Nur eine den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer zeitlich angepasste rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung unter Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ist wirkungsvoll.

Im Weiteren ist eine wirksame Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer zum Schutz des Eigentums der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswälder auch in ihrem privaten Interesse. In dessen Würdigung sind die angeordneten Maßnahmen für die betroffenen Waldbesitzer angemessen und geeignet.

Das öffentliche Interesse, die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 zu vollziehen, bevor sich die rindenbrütenden Käfer bestandsbedrohend ausbreiten, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der angeordneten Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet ist und es zu einer Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen kommt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 19.04.2023 öffentlich zugängliche Homepage des Landkreises unter www.landkreis-
bautzen.de/amtsblatt bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung auch beim Landratsamt Bautzen zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 20.04.2023 bis zum 22.05.2023 in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Macherstraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden können.

(§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG)

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist auf Grund der Vielzahl – ca. 13.500 Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern im Landkreis Bautzen – untunlich im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG; zum Teil sind deren Anschriften nicht bekannt und können auch nicht ohne weiteres ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 12.04.2023
Jan Jeschke Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt

Hinweise:

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornamen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.

3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft

oder bekämpfen lässt.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPflSchVO sind Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung von Schadorganismen in Ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die in dieser Allgemeinverfügung verwendeten Kurzbezeichnungen und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO)
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457)

SächsWaldG
Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474, 1530) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S: 2154) geändert worden ist;
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl.2023 I Nr. 71)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2009, 2003 I S. 738), dass durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl I S. 2023 I Nr. 72) zuletzt geändert worden ist;

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)
Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,

SächsVwKG
Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist.

SächsBergVO
Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen vom 16.Juli 2009, SächsGVBl. 2009 Nr. 11, S. 489, Fsn-Nr.: 610-1.5

SächsHohlrVO
Sächsische Hohlraumverordnung vom 28 Februar 2022, SächsGVBl. 2022 Nr. 10, S 187, Fsn-Nr.: 22-1. 4/3

Fundsachen Juni

In der Zeit vom 01.06.2023 bis 30.06.2023 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

– 28er Damenfahrrad „Diamant – City“, Farbe silber, 7-Gang-Tektro-Schaltung, mit Korb,
– 26er Damenfahrrad „City-Cruiser“ von Prophete, Farbe grün/blau, 7-Gang-Sachs-Schaltung,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

– zehn Schlüsseln am Ring, davon zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe sowie Einkaufschip von Globus,
– vier Schlüssel am Ring mit großem Karabinerhaken, Anhänger „Michelin“ sowie schwarzen Chiphalter,
– fünf Schlüssel in kleinem karierten Ledertäschchen, Farbe weiß-rot-blau kariert,
– Autoschlüssel „Skoda“ und zwei Schlüssel am blauen Band mit 4 Anhänger,
– Handy „Galaxy A5“, Farbe gold/silber,
– GPS-Tracker, Farbe weiß,
– Sonnenbrille, Farbe braun mit blauen Gläsern,
– Sonnenbrille, Farbe schwarz mit dunklen Gläsern,
– Sportjacke, Farbe grün vom „Sportverein 1993 Zeißig e.V.“,
– Schirm, Farbe schwarz (am 06.06.2023 im Warteraum des Bürgeramtes liegengelassen),
– Fahrradschloß schwarz mit Schlüssel sowie weißer Anhänger,
– Schlüsseltasche mit Reißverschluß, Farbe schwarz.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).
Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum 31.12.2023 im Bürgeramt.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Öffentliche Stellenausschreibung

Sie kennen sich in unseren Ortsteilen aus? Kommunikation, Traditionspflege, Vereinsleben und kulturelles Miteinander sind Ihnen wichtig? Sie suchen eine Teilzeitbeschäftigung? Sie helfen gern weiter, sind vielseitig interessiert und denken serviceorientiert? Sie möchten Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und ehrenamtlicher Tätigkeit unserer Ortschaftsräte sein? Dann unterstützen Sie unsere Ortsteilbüros!

Bei der Stadt Hoyerswerda sind zum 01.09.2023 die

Ortsteilbüros in Bröthen-Michalken und Dörgenhausen

auf unbefristete Zeit zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist pro Ortsteilbüro für 10 Stunden vorgesehen.
Das Arbeitsverhältnis kann bei Interesse und Flexibilität für beide Ortsteile auf 20 Stunden pro Woche begründet werden.

Das bieten wir:

- eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine tarifkonforme Vergütung in der Entgeltgruppe 5
- Teilzeitarbeit, verteilt auf einzelne Tage pro Woche
- Fortbildungsmöglichkeiten
- eine tarifliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung
- tarifliche Urlaubsansprüche

Das erwartet Sie:

- Absicherung des wöchentlichen Öffnungstages des Ortsteilbüros
- Unterstützung des Ortsvorstehers bzw. der Ortschaftsräte
- Ansprechpartner/in für Anfragen von Bürgern oder Vereinen
- Vermittlung der Anliegen an die zuständigen städtischen Stellen
- Erledigung von Bürotätigkeiten, Haushaltssachbearbeitung, Inventarisierung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Heimatfesten und anderen kulturellen Ereignissen
- Abstimmungen mit geringfügig Beschäftigten

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Ausbildung, vorzugsweise im kaufmännischen Bereich
- wünschenswert ist eine mehrjährige Berufserfahrung im Umgang mit Kunden
- bestenfalls Bezug zu unseren Ortsteilen
- gute und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse in den gängigen MS-Office-Programmen, Bereitschaft zur Einarbeitung in stellenspezifische EDV-Programme, mobiles Arbeiten
- kommunikatives und ein freundliches Auftreten gegenüber Bürgern, Organisationstalent
- Führerscheinklasse B
- Bereitschaft, den privaten PKW dienstlich zu nutzen

Interesse?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen (ausschließlich PDF-Dateien) unter Angabe der Stellenbezeichnung **bis zum 31.08.2023** an:

bewerbung@hoyerswerda-stadt.de.

Bitte geben Sie an, für welchen **Ortsteil** Sie sich interessieren und ob ein wöchentlicher **Stundenumfang** für 10 oder 20 Stunden für Sie in Frage kommt.

Rückfragen?

Ihre Fragen werden Ihnen gern von Frau Hornoff unter Tel. 03571 / 457122 beantwortet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Hoyerswerda Podcast THAT'S #WHY! live im Atrium

Vor drei Monaten ging der erste Hoyerswerda Podcast „That's #WHY!" zum Wandel in Hoyerswerda online. Seitdem haben bereits rund 8.000 Hörerinnen und Hörer die Protagonistin Lisa auf ihrer unterhaltsamen Entdeckungstour begleitet und viele spannende Erkenntnisse gewonnen. In jeder Folge gibt es ein Leitthema. Geschickt werden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft miteinander verstrickt und dank kurzweiliger „Hörspiele" und realer Interviews zum Leben erweckt. Die Folgen bauen aufeinander auf und laden so zum Weiterhören ein. Nach dem Ende der ersten Staffel wartete noch ein weiteres Highlight.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Sommer im Atrium" in der Lausitzhalle Hoyerswerda fand Ende Juni ein ganz besonderes Event statt: „THAT'S #WHY! LIVE – Wandel in Hoyerswerda". An diesem Abend wurde unterhaltsam erzählt, wie die erste Staffel entstanden ist und ein besonderer Einblick in die Welt der Podcaster gegeben.

Natürlich gehört es sich für so eine Veranstaltung, diese später als Podcast nachhören zu können. Aus diesem Grund wurden zwei Sonderfolgen produziert, die nun veröffentlicht wurden und über die gängigen Plattformen kostenfrei abgerufen werden können. Mehr dazu unter: www.darumwhy.de/podcast

Zu hören gibt es u.a. ein Interview mit den Sprechern Thomas Stecher (spricht im Podcast Frank) und Sebastian Lohse (spricht im Podcast Heiko). Zudem geben Alexa Büchler und Tom Glombik von He'Die Hörerlebnis Agentur einen Blick hinter die Kulissen und es sind ein DJ Set aus den Hörspielen der ersten Staffel, ein eigens komponierter Hoyerswerda Song, ein Interview mit Christian Hoffmann von der Stadt Hoyerswerda und noch vieles mehr zu hören.

Der Hoyerswerda Podcast "THAT'S #WHY!" am 29. Juni 2023 live im Atrium der Lausitzhalle. *Foto: Stadt Hoyerswerda*

Informationen / Informacije

#WHY!
WANDEL IN HOYERSWERDA

*Planlos im **Strukturwandel**?!*
***Zukunft** ohne Arbeit?!*
*Träges **Miteinander**?!*
*Schlecht **versorgt**?!*
Nix los hier???

Die Antworten darauf und
noch vieles mehr gibt´s hier:
www.darumwhy.de

REINKLICKEN.
RAUSFINDEN.
MITMACHEN.

Inklusive **Podcast** „That´s #WHY!"

Informationen / Informacije

Es ist UNSERE
INNENSTADT.
MACHT
mit!

SO EINFACH GEHT'S:
QR-Code scannen und mitmachen!

Was macht eine lebendige Innenstadt aus und welche Rollen spielen Alt- und Neustadt dabei?

Entscheidende Fragen, die in der neuen Innenstadtstrategie der Stadt Hoyerswerda beantwortet werden sollen. Hierfür benötigen wir aber Ihre Unterstützung, denn Sie wissen am besten, was Sie brauchen und was nicht.

Nehmen Sie bitte an unserer anonymen Befragung teil und helfen Sie uns dabei, unsere Innenstadt weiter zu verbessern!

Die Befragung ist über den QR-Code oder folgenden Link zu erreichen:
https://t1p.de/Hoyerswerda-Onlinebefragung-2023

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wir lieben Ideen
Hoyerswerda LAUSITZ
Město Wojerecy

Hoyerswerda Familienregion
Sagenhafte Möglichkeiten

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren